

Gültigkeitszeitpunkt der neuen Kennbuchstaben nach DIN EN 61346-2

DIN EN 61346-1, DIN EN 61346-2 und ungültige DIN 40719-2

FRAGESTELLUNG

Wenn ich mit Kollegen spreche bzw. bei Firmen nachfrage, stelle ich fest, dass kaum einer die neue Norm DIN EN 61346-2 kennt.

Ist diese Norm bereits verpflichtend in Bezug auf Kennbuchstaben?

H. N., Bayern

ANTWORT

Es ist sicher richtig und auch meine Erfahrung, dass die wenigsten der Fachkollegen diese neue Norm kennen, die zusammen mit 61346-1 unter anderem DIN 40719-2 abgelöst hat.

Und selbst wenn sie die Norm kennen, wird der Weg des geringsten Widerstands gegangen und das langjährig eingeführte weiter angewendet, solange kein Zwang seitens der Auftraggeber besteht.

CAD-Systeme nicht umgestellt

Ein wenig verständlich ist es schon, dass die neue Norm nur sehr langsam angenommen wird, da diese Kennbuchstaben eigentlich nur ein Teil der Referenzkennzeichen sind, die in DIN EN 61346-1 enthalten sind, deren Aufbau sehr kompliziert aussieht und Beispiele fehlen.

Da es zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der DIN EN 61346-1 die Norm DIN EN 61346-2 noch gar nicht gab, wurde in dieser Norm noch auf die bisherigen Kennbuchstaben Bezug genommen, was die Anwendung noch mehr erschwerte. Darüber hinaus sind nach meiner Kenntnis die häufig verwendeten »Schaltplanerstellungssysteme« noch nicht auf die neuen Kennbuchstaben umgestellt.

Es wäre aber sicher sinnvoll, sich mit dieser Norm vertraut zu machen und zumindest die neuen Kennbuchstaben – die

sich übrigens nicht so gravierend geändert haben – ab sofort anzuwenden. Ein »Muss« ergibt sich bei Anlagen, die in den Geltungsbereich der DIN EN 60204-1 (VDE 0113 Teil 1) fallen, sogar schon seit November 1998, da diese sich auf DIN EN 61346-1 bezieht.

Zur Frage

DIN EN 61346-2 wurde im Dezember 2000 veröffentlicht. Sie ersetzte ohne Übergangsfrist die DIN 40719-2. Somit muss die neue Norm ab diesem Zeitpunkt angewendet werden. Es wäre allerdings aufgrund des »dow« (spätester Zeitpunkt, zu dem nationale Normen zurückgezogen werden müssen), der am 01.06.2003 liegt, möglich gewesen, eine Übergangsfrist bis zu diesem Zeitpunkt festzulegen – notwendig für in Planung befindliche Anlagen.

W. Hörmann